

Satzung über die Benutzung der Amtsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 25. Juni 2019 folgende Satzung über die Benutzung der Amtsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Amtsunterkunft

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Personen, die anderenfalls obdachlos wären, unterhält das Amt Eiderkanal

die Amtsunterkunft in Osterröfeld, Grüner Kamp 36

als unselbständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Bestimmung weiterer Gebäude zum Zwecke der Unterbringung des unter Absatz 1 genannten Personenkreises bleibt vorbehalten.
- (3) Das Recht des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde, bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses weitere Räumlichkeiten im Amtsbereich für die Unterbringung des unter Abs. 1 genannten Personenkreises zu nutzen, bleibt unberührt. Macht der Amtsvorsteher von diesem Recht Gebrauch, so gelten die in Anspruch genommenen Räume als Teil der öffentlichen Einrichtung; während dieser Zeit sind die in dieser Satzung getroffenen nutzungsrechtlichen Regelungen entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Regelungen dieser Satzung meinen Frauen und Männer gleichermaßen, aufgrund der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Amtsunterkunft dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Personen, die anderenfalls obdachlos wären, zur Verhinderung oder Beseitigung einer Obdachlosigkeit.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Amtsunterkunft

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in der Amtsunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung des Amtsvorstehers als örtliche Ordnungsbehörde.

Die Einweisungsverfügung kann zum Zweck der Umsetzung bzw. Räumung jederzeit widerrufen werden, wenn es die Umstände erfordern.

Bei Asylbewerbern oder ihnen gleichgestellten Personen, die nicht obdachlos sind, aber vom Amt untergebracht werden müssen, kann an die Stelle der Einweisungsverfügung die nach ausländer- oder asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen erlassene Anordnung der zuständigen Ausländerbehörde über die Bestimmung des Wohnsitzes treten. Bei Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen gilt dies für die Zuweisungsverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (2) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person, in dem Verhalten des/der Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seiner Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für sich und gegen sich gelten lassen.

§ 4 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Amtsunterkunft obliegt dem Amt Eiderkanal.
- (2) Die Benutzer haben die Anordnungen der Mitarbeiter des Amtes Eiderkanal zu befolgen.
- (3) Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft. Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:

- a) wenn die eingewiesene Person sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
- b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- c) die eingewiesene Person die Unterkunft nicht selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- d) der eingewiesenen Person eine andere Unterkunft zugewiesen wird.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der/den eingewiesenen Person(en) und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die als Unterkunft zur Verfügung gestellten Räume werden vollausgestattet zur Verfügung gestellt (Möbiliar, Küchenausstattung, Haushaltsgeräte usw.).
- (3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Eiderkanal vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, dem Amt Eiderkanal unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der Amtsunterkunft mitzuteilen.
- (5) Es ist untersagt
 - a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten/ eine Dritte aufzunehmen;
 - b) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder) oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 - c) die in den zugewiesenen Räumen angebrachten Rauchmelder abzukleben oder sonstwie zu manipulieren;
 - d) in den Räumen der Amtsunterkunft zu rauchen;
 - e) in den zugewiesenen Räumen Wäsche zu trocknen;
 - f) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb der dafür vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätze Kraftfahrzeuge abzustellen.
- (6) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes Eiderkanal.

Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und das Amt Eiderkanal insofern von Schadensersatzansprüchen freistellt.

- (7) Der Amtsvorsteher des Amtes Eiderkanal oder eine von ihm beauftragter Mitarbeiter üben das Hausrecht aus. Die Beauftragten des Amtes Eiderkanal sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit ohne Ankündigung betreten werden.
- (8) Die Benutzer der Unterkünfte sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich an die Regeln der Hausordnung, die durch die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher für einzelne oder alle Unterkünfte erlassen werden kann, und an die Anweisungen der Mitarbeiter des Amtes Eiderkanal zu halten.

§ 7 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichendes Lüften und Heizen der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies dem Amt Eiderkanal unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder nicht gegen Frost geschützt werden. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Amtsunterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann das Amt Eiderkanal auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Das Amt Eiderkanal wird die Amtsunterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten.
- (5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Eiderkanal zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer auf eigene Rechnung nachgemachten, sind dem Amt Eiderkanal zu übergeben.
- (2) Bei Räumung der Unterkunft zurückgelassene Sachen kann das Amt Eiderkanal in Verwahrung nehmen. Nach einer Dauer von einem Monat können die zurückgelassenen Dinge wegen vermuteter Eigentumsaufgabe entsorgt oder anderweitig verwendet werden.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes Eiderkanal, seiner Organe und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich der Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst bzw. gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Eiderkanal keine Haftung.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren für die Benutzung der Amtsunterkunft

§ 11 Gebührengegenstand

Für die Benutzung der in der Amtsunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jeder Bewohner der Amtsunterkunft. Gemeinsame Bewohner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Maßstab und Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist der überlassene Wohnplatz. Die Benutzungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr. Die Grundgebühr orientiert sich an der sich aus der Gebührenbedarfsberechnung ergebenden Kaltmiete einschließlich der kalten Betriebskosten. Die Zusatzgebühr orientiert sich an den sonstigen sich aus der Gebührenbedarfsberechnung ergebenden Heiz- und Nebenkosten sowie aus sonstigen gebührenfähigen Nebenkosten.
Die Festsetzung der sich für jede Haushaltsgröße ergebenden Benutzungsgebühr erfolgt unter Beachtung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu den erstattungsfähigen Mietkosten.

(2) Die Höhe der Grund- und Zusatzgebühr richtet sich nach der Anzahl der untergebrachten Personen.

a) Bei der **Unterbringung in der Amtsunterkunft** wird als monatliche Benutzungsgebühr erhoben:

Haushaltsgröße	mtl. Grundgebühr	mtl. Zusatzgebühr	mtl. Gesamtgebühr
Einzelperson	367,00 EUR	95,00 EUR	462,00 EUR
2-Personen-Haushalt	417,00 EUR	130,00 EUR	547,00 EUR
3-Personen-Haushalt	504,00 EUR	185,00 EUR	689,00 EUR
4-Personen-Haushalt	612,85 EUR	220,00 EUR	832,85 EUR
5-Personen-Haushalt	667,85 EUR	260,00 EUR	927,85 EUR
Jede weitere Person/HH	70,00 EUR	40,00 EUR	110,00 EUR

Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

b) Bei einer Unterbringung in von Dritten angemieteten oder sonst in Anspruch genommenen Unterkünften wird Nutzungsentschädigung in Höhe der entstehenden Kosten erhoben.

(3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten.

§ 14

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Amtsunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt.

(2) Die Benutzungsgebühr ist durch den Benutzer innerhalb einer Woche nach der Einweisung und in der Folgezeit jeweils zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen § 6 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b) entgegen § 6 Abs. 3 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instandhält;
- c) entgegen § 6 Abs. 4 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- d) entgegen § 6 Abs. 5 Buchstabe a) Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
- e) entgegen § 6 Abs. 5 Buchstabe b) ein Schild anbringt oder einen Gegenstand aufstellt;
- f) entgegen § 6 Abs. 5 Buchstabe c) die in den zugewiesenen Räumen angebrachten Rauchmelder abklebt oder sonstwie manipuliert;

- g) entgegen § 6 Abs. 5 Buchstabe d) in den Räumen der Amtsunterkunft raucht;
- h) entgegen § 6 Abs. 5 Buchstabe e) in den zugewiesenen Räumen Wäsche trocknet;
- i) entgegen § 6 Abs. 5 Buchstabe f) Kraftfahrzeuge abstellt;
- j) entgegen § 6 Abs. 6 Tiere ohne vorherige Zustimmung des Amtes hält;
- k) entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht vollständig räumt und die Schlüssel übergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft des Amtes Eiderkanal für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 18.12.2017 außer Kraft.

Osterrönfeld, den

Raimer Kläschen
Amtsvorsteher